

**Der Vorsitzende des Haupt-, Finanz-
und Wirtschaftsförderungsausschusses**



An die Mitglieder des
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
den Herrn Stadtverordnetenvorsteher
und seine Stellvertreter
die Vertreterin des Ausländerbeirates
den Vertreter des Seniorenbeirates
die Mitglieder des Magistrates

Schriftführer: Herr Breustedt
Telefon: 06074 911866

4. Mai 2022

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
11. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
(Sitzung Nr. 5/2022)

am **Donnerstag, 12.05.2022**, um **19:30** Uhr.

Die Sitzung findet in der **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bericht der Wirtschaftsförderung
- TOP 3 Umbau und Erweiterung des Feuerwehrstützpunktes Ober-Roden
(Stavo
TOP 9) Vorlage: VO/0105/22
- TOP 4 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das Grundstück Lessingstraße 4
(Stavo
TOP 5) mit der Bethanien Diakonissen-Stiftung
Vorlage: VO/0113/22
- TOP 5 A31.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und
(Stavo
TOP 6) Erschließungsplan "Urbanes Gebiet Kapellenstraße";
Behandlung der Stellungnahmen/ Äußerungen aus der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
Vorlage: VO/0115/22

- TOP 6
(Stavo
TOP 7) A31.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Urbanes Gebiet Kapellenstraße"; Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
Vorlage: VO/0116/22
- TOP 7
(Stavo
TOP 8) Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Offenbach und Mitgliedschaft der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0118/22
- TOP 8 Berichts Antrag der Fraktion FWR: BürgerApp Rödermark
Vorlage: FWR/0134/22
- TOP 9
(Stavo
TOP 10) Antrag der SPD-Fraktion: Beitritt zur Initiative des Städtetages "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"
Vorlage: SPD/0073/22
- TOP 10
(Stavo
TOP 11) Antrag der Fraktion FWR: E-Bike Ladestationen (geänderte Fassung)
Vorlage: FWR/0076_1/22
- TOP 11
(Stavo
TOP 12) Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Konzept zur Aufforstung eines Bürgerwaldes - Aktion "Bürgerpflanzfläche"
Vorlage: CAL/0103/22
- TOP 12
(Stavo
TOP 13) Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Teilnahme am Ökoprofit-Programm 2023 (Stadt Frankfurt a.M. in Kooperation mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain)
Vorlage: CAL/0122/22
- TOP 13
(Stavo
TOP 14) Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: "Gesunde Stadt" - Gesundheitsförderung als kommunalpolitische Aufgabe
Vorlage: CAL/0123/22
- TOP 14
(Stavo
TOP 15) Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: "Gesunde Stadt" - Förderung gesunder Ernährung
Vorlage: CAL/0124/22
- TOP 15
(Stavo
TOP 16) Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: "Gesunde Stadt" - Calisthenics-Parks
Vorlage: CAL/0125/22
- TOP 16
(Stavo
TOP 17) Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: "Gesunde Stadt" - Messe für Gesundheit und Nachhaltigkeit
Vorlage: CAL/0126/22

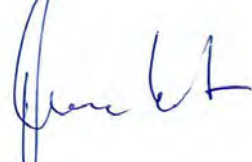
- TOP 17 Antrag der SPD-Fraktion: "Europäische Charta für die Gleichstellung von
(Stavo Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zeichnen und umsetzen
TOP 18) Vorlage: SPD/0130/22
- TOP 18 Antrag der SPD-Fraktion: Gesamtkonzept Kein Parken auf Geh- und
(Stavo Radwegen
TOP 19) Vorlage: SPD/0131/22
- TOP 19 Antrag der Fraktion FWR: Kinder - und Jugendtheater
(Stavo Vorlage: FWR/0135/22
TOP 20)
- TOP 20 Antrag der Fraktion FWR: Gewerbegebiet Messenhäuser Straße
(Stavo Vorlage: FWR/0136/22
TOP 21)
- TOP 21 Antrag der FDP-Fraktion: Aufhebung des Beschlusses zum Rödermarkplan
(Stavo Vorlage: FDP/0139/22
TOP 22)
- TOP 22 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 23 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Jan Grünberg
Ausschussvorsitzender

F. d. R.



Arne Breustedt
Schriftführer

vom/der Eigenbetrieb KBR - Gebäudewirtschaft	Vorlage-Nr: VO/0105/22 AZ: KBR Datum: 06.04.2022 Verfasser: Dr. Schwab, Ludwig
Umbau und Erweiterung des Feuerwehrstützpunktes Ober-Roden	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.04.2022	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
02.05.2022	Magistrat
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Beschlüsse des Magistrats vom 08.08.2011 (VO/0237/11) wurde für den Um- und Ausbau des Feuerwehrhauses Ober-Roden von den Kommunalen Betrieben in Abstimmung mit der Feuerwehr Rödermark und dem Stadtbrandinspektor ein entsprechendes Raumprogramm erarbeitet. Die seinerzeit erstellte Vorplanung wurde auf 1.638.814,-- € veranschlagt. Auf dieser Grundlage wurde in der Vorlage vom 07.08.2014 (VO/0180/14) empfohlen, beim Kreis Offenbach und beim Land Hessen einen Förderantrag für dieses Projekt zu stellen. Dies wurde vom Magistrat am 18.08.2014 so entschieden.

Zwischenzeitlich wurden im Gegensatz zu der damaligen Konzeptplanung von dem Feuerwehrstützpunkt Rödermark neue betriebliche Bedarfe und Anforderungen angemeldet.

Aufgrund der gestiegenen Anforderung der Feuerwehr muss der gesamte geplante Umkleide- und Schwarz-Weiß-Bereich vergrößert werden. Daraus ergaben sich Umplanungen der bisherigen Bestandsbereiche. Zusätzlich erforderlich wurde ein Umbau mit einer Schlauchwaschanlage und weiteren Umbauten für Werkstätten.

Darüber hinaus wurden die Kommunalen Betriebe aufgefordert, einen Verwaltungstrakt für die Feuerwehr Rödermark und die Mitarbeiter des Fachbereichs 3 zu errichten. Hierfür wurde von der Feuerwehr und dem FB 3 eine Bedarfsaufstellung der Räume nach Flächen vorgelegt. Zudem wurde die Erweiterung der Einhausungen der Containerflächen gefordert. Aufgrund der zusätzlichen zu realisierenden Flächen ergibt sich ein Zusatzbedarf an Parkflächen. Ein zusätzliches Erfordernis an Parkflächen resultiert aus der Überbauung eines Großteils der Parkflächen durch den neuen Verwaltungsbau. Diese Bedarfe müssen durch einen Umbau der Flächen östlich des Feuerwehrstützpunkts gedeckt werden.

Aufgrund des vorliegenden Raumprogramms wurde eine Konzeptplanung erstellt und ein Kosten- und Zeitrahmen ermittelt. Nach heutigem Stand und den vorliegenden Planungen ergibt sich ein Gesamtvolumen von rund 9,4 Millionen €. Die Bau- und Energiepreissteigerungen wurden dabei nach heutigem Kenntnisstand (04-2022) berücksichtigt. Eine Folgekostenberechnung wurde vorgenommen. Eine aktuelle Fördermittelrecherche der Finanzverwaltung ergab, dass die Zuschussmöglichkeiten nach der Brandschutzförderrichtlinie maximal bei ca. 300.000 - 450.000 € liegen, wenn die überörtliche Funktion der Stützpunktfeuerwehr mit einem Zuschlag von 10% mit angerechnet wird. Die Abschätzung steht unter dem Vorbehalt der Detailabstimmung mit dem Kreisbrandinspektor. Ausschlaggebend für eine Bewilligung ist eine Platzierung der Maßnahme im oberen Bereich der Prioritätenliste des Kreises Offenbach.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs wird das Projekt in drei Bauabschnitten durchgeführt, beginnend im Jahr 2022 bis zum Jahr 2026.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des geplanten Bauprojekts für die Feuerwehr Rödermark und den Fachbereich 3 der Stadt Rödermark für rund 9,4 Millionen €. Das Projekt wird im Zeitraum in den Jahren 2022 bis 2026 in drei Bauabschnitten durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Haushaltsmittel stehen unter dem Investitionskonto 6-1-097A bereit.

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0113/22 AZ: Datum: 26.04.2022 Verfasser: Morian / Ritter
Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über das Grundstück Lessingstraße 4 mit der Bethanien Diakonissen-Stiftung	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
27.04.2022	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
02.05.2022	Magistrat
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat am 14.05.2019 den Beschluss gefasst, den Bau und die Trägerschaft für eine Kinderbetreuungseinrichtung mit 75 Ü3-Plätzen und 36 U3-Plätzen auf dem Gelände der ehemaligen Kindertagesstätte Lessingstraße an die Bethanien Diakonissen-Stiftung in Frankfurt am Main zu vergeben.

Es wurde hierbei festgelegt, dass das Grundstück im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages vergeben werden soll, um das städtische Grundvermögen zu sichern.

Zwischenzeitlich wurde gestützt auf weitere Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrates der Stadt Rödermark der Bethanien Diakonissen-Stiftung zweckgebunden ein Investitionskostenzuschuss für den Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung zugesagt und in Teilen ausgezahlt sowie ein Vertrag zwischen der Stadt Rödermark und der Bethanien Diakonissen-Stiftung über den Bau, Betrieb und die Förderung einer Kindertagesstätte abgeschlossen.

Abschließend musste das zu bebauenden Grundstücke Lessingstraße 4, Gemarkung Urberach, Flur 8; Flurstücke 181 mit 2.007 qm und 182/1 mit 227 qm im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages rechtverbindlich auf die Bethanien Diakonissen Stiftung übertragen werden.

Die Zuständigkeit hierfür liegt – auch wenn sich das Grundstück im Anlagevermögen der Kommunalen Betriebe Rödermark befindet - gemäß § 50 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung bei der Stadtverordnetenversammlung.

Der auf der Basis des vorgenannten Stadtverordnetenbeschlusses abgeschlossene Erbbaurechtsvertrag soll jetzt durch die Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Erbbaurechtsvertrag hinsichtlich der Grundstücke Lessingstraße 4; Gemarkung Urberach, Flur 8, Flurstücke 181 und 182/1 zwischen der Stadt Rödermark als Eigentümerin und der Bethanien Diakonissenstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main und die Eintragung eines entsprechenden Erbbaurechtes zugunsten der Stiftung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Nichtöffentliche Anlage

Urkundenrolle Nummer

247/2021

/ls

Verhandelt zu Mainz am 17. Februar 2021.

Vor Notar

Peter Orth

mit dem Amtssitz in Mainz

erschienen:

1. Frau Lisa Schwarz,
dienstansässig in 55116 Mainz, Münsterstraße 1a, diese handelnd nicht im eigenen Namen sondern als vollmachtloser Vertreter, formgerechte Genehmigung nachzureichen versprechend, für

Stadt Rödermark,

mit dem Sitz in 63322 Rödermark, Dieburger Straße 13-17,

- die Stadt Rödermark nachstehend auch mit „Eigentümer“, „Grundstückseigentümer“ bzw. „Erbbaurechtsgeber“ bezeichnet -

2. Frau Angela Ott,
dienstansässig in 55116 Mainz, Münsterstraße 1a, diese handelnd nicht im eigenen Namen sondern als vollmachtloser Vertreter, formgerechte Genehmigung nachzureichen versprechend, für

Bethanien Diakonissen-Stiftung,

mit dem Sitz in 60599 Frankfurt am Main, Dielmannstraße 26.

- die Stiftung nachstehend auch mit „Erbbauberechtigter“ bzw. „Erbbaurechtsnehmer“ bezeichnet -

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Jeder der Vertragsbeteiligten bestätigt, für sich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu handeln (insb. nicht als Treuhänder für einen dritten wirtschaftlich Berechtigten), ferner weder selbst noch Familienmitglied oder „bekanntermaßen nahestehende Person“ einer politisch exponierten Person im Sinne des Geldwäschegesetzes zu sein. Der Erbbauberechtigte erklärt, die dem Notar mit Datum vom 04. Dezember 2020 vorgelegte Eigentümer- und Kontrollstruktur sei weiterhin zutreffend.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, ließen folgenden

ERBBAURECHTSVERTRAG

beurkunden und erklärten:

§ 1

Grundbuchstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Langen (Hessen) von Urberach Blatt 4708 ist u.a. folgender Grundbesitz eingetragen:

lfd. Nr. 38

Flur 8, Flurstück 181	Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 4,	groß 2.007 m ² ,
-----------------------	--	-----------------------------

Flur 8, Flurstück 182/1	Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 4,	groß 227 m ² .
-------------------------	--	---------------------------

Der Notar hat das Grundbuch einsehen lassen und folgenden Grundbuchstand festgestellt:

Abteilung I (Eigentümerangaben):

Die bürgerliche Gemeinde Rödermark.

Abteilung II (Lasten und Beschränkungen):

Keine Eintragungen.

Abteilung III (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden):

Keine Eintragungen.

Alle etwa ohne Zustimmung des Erbbauberechtigten eingetragenen Belastungen und Beschränkungen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu löschen. Die Beteiligten bevollmächtigen den amtierenden Notar, Löschungsbewilligungen und Freigabeerklärungen unter Übersendung entsprechender Entwürfe zu erwirken und für sie entgegenzunehmen.

§ 2

Erbbaurechtsbestellung

Der Eigentümer räumt hiermit dem Erbbauberechtigten

zur Alleinberechtigung

an dem Erbbaugrundstück das Erbbaurecht gemäß dem Gesetz über das Erbbaurecht (ErbbauRG) ein.

Neben dem Gesetz über das Erbbaurecht (ErbbauRG) in der derzeit geltenden Fassung gelten die nachstehenden Bestimmungen dieses Vertrages.

Sollten eingetragene Belastungen der Eintragung des Erbbaurechts entgegenstehen, so werden sich die Eigentümer bemühen, das rechtliche Hindernis auszuräumen. Rein vorsorglich bewilligen und beantragen die Beteiligten den Rangrücktritt bzw. die Pfandfreigabe/Löschung etwaiger Vorlasten, die in Abt. II und III des Grundbuchs eingetragen sind. Sie ermächtigen und beauftragen den amtierenden Notar, entsprechende Erklärungen zu erwirken und für sie entgegenzunehmen.

§ 3

Vertragsdauer

Dieses Erbbaurecht beginnt mit dem Tage seiner Eintragung in das Grundbuch und endet mit Ablauf des **31. Dezember 2080**.

§ 4

Bauwerk, Zweckbestimmung und Zweckänderung

1. Dem Erbbauberechtigtem steht das veräußerliche und vererbliche Recht zu, auf und/oder unter der Erdoberfläche des Erbbaugrundstücks Bauwerke nach Maßgabe dieses Vertrages zu haben.

Der Erbbauberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Erbbaugrundstück auf seine Kosten eine Kindertagesstätte und dazugehörigen Nebenanlagen zu errichten und zu betreiben. Nach Hinweis des Notars auf die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten wünschten die Beteiligten keine weitere Konkretisierung der Herstellungsverpflichtung.

Der nicht bebaute Teil des Grundstücks darf nur für Anlagen genutzt werden, die dem Zweck des Bauwerks dienen. Die Bauwerke müssen wirtschaftlich die Hauptsache bleiben.

2. Dem Grundstückseigentümer ist ein vollständiger Satz Genehmigungspläne zu übergeben. Die Gebäudeplanung ist den Grundstückseigentümern zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Sofern Änderungen bzw. Ergänzungen der erteilten Baugenehmigung erfolgen, bedürfen diese im Innenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Eine Änderung des vereinbarten Verwendungszwecks wie auch spätere Erweiterungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers.

3. Der Eigentümer haftet nicht für eine bestimmte Größe, Güte oder Beschaffenheit, Mängel des Grundstücks sowie die Verwendbarkeit für den Vertragszweck, mit Ausnahme

Die
rec
unt

De
nac

Die
der

De
Au
zw
rur

Kc
ha
be

Di
me
od
än

vorsätzlich zu vertretender oder arglistig verschwiegener Mängel. Er leistet keine Gewähr für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechten und Lasten, die zu ihrer Entstehung der Eintragung im Grundbuch nicht bedürfen. Nicht im Grundbuch eingetragene öffentlich-rechtliche Baulasten bleiben bestehen und werden übernommen. Der Eigentümer versichert jedoch, dass ihm solche nicht bekannt sind.

§ 5

Bau- und Unterhaltungsverpflichtung

Die vormals auf den Grundstücken vorhandenen Bebauungen wurden durch den Erbbauberechtigten bereits abgerissen und ordnungsgemäß entsorgt. Die Grundstücke sind derzeit also unbebaut. Der Erbbauberechtigte wird das Erbbaugrundstück neu bebauen.

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die in § 4 geregelten Bauwerke innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages bezugsfertig zu errichten.

Die Bauwerke sind unter Verwendung guter und dauerhafter Baustoffe und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bauvorschriften zu erstellen.

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die Bauwerke auf dem Grundstück einschließlich der Außenanlagen und der besonderen Betriebseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Zustand zu halten und die erforderlichen Instandsetzungen und Erneuerungen unverzüglich auf eigene Kosten vorzunehmen.

Kommt der Erbbauberechtigte diesen Verpflichtungen schuldhaft trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht oder nur ungenügend nach, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erbbauberechtigten vornehmen zu lassen.

Die Bauwerke dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers ganz oder teilweise abgebrochen oder wesentlich verändert werden. Weitere Bebauung oder eine Änderung der Grundnutzungsart Kindertagesstätte sind nur im Wege der Vertragsänderung möglich.

§ 6

Versicherungspflicht

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die zu errichtenden Bauwerke zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem vollen Wert gegen Sturm-, Wasserleitungs- und Feuerschäden auf eigene Kosten zu versichern und während der Laufzeit des Erbbaurechts ordnungsgemäß und zum gleitenden Neuwert versichert zu halten. Eine Gewässerschadenversicherung ist abzuschließen, soweit entsprechende Gefahren bestehen, z. B. bei Heizöllagerung.

Der Nachweis hierüber ist dem Grundstückseigentümer jeweils auf Verlangen vorzulegen. Kommt der Erbbauberechtigte den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, kann der Grundstückseigentümer auf Kosten des Erbbauberechtigten für diese Versicherungen sorgen.

§ 7

Wiederaufbauverpflichtung

1. Sollte das Bauwerk durch Brand oder sonstige Einwirkungen jeglicher Art beschädigt oder ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Erbbauberechtigte verpflichtet, es binnen einer vom Eigentümer durch Einschreibebrief zu setzenden, der Art der Beschädigung oder Zerstörung angemessenen Frist in einer dem vorherigen Zustand gerecht werdenden Form wieder zu erstellen und die Versicherungen oder sonstige Entschädigungen in vollem Umfang zur Wiederherstellung zu verwenden. Für die Form des Wiederaufbaues sind in erster Linie die in diesem Zeitpunkt bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse maßgebend (z.B. Einhaltung dann geltender energetischer Vorschriften).

Bei Zerstörungen, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind, ist der Erbbauberechtigte zum Wiederaufbau nur verpflichtet, wenn er die Nicht- oder Unterversicherung zu vertreten hat.

2. Der Grundstückseigentümer kann die erforderlichen Arbeiten für Rechnung des Erbbauberechtigten durchführen lassen, wenn dieser der vorstehenden Wiederaufbauverpflichtung schuldhaft nicht innerhalb der vorgenannten angemessenen Frist nachkommt und etwaige Versicherungsleistungen die veranschlagten Baukosten decken.

3. Die Pflicht zur Zahlung des Erbbauzinses wird durch eine Beschädigung oder Zerstörung des Bauwerks nicht berührt.
4. Der Erbbauberechtigte trägt die Verkehrssicherungspflicht für seine Bauwerke und das Erbbaugrundstück allein. Er haftet dem Grundstückseigentümer gegenüber für alle bei der Ausübung des Erbbaurechts und mit diesem verbundener Rechte entstehenden Schäden, vor allem hat er ihn aus jeder Verkehrssicherungspflicht freizustellen.
5. Zur Abdeckung der Haftung hat der Erbbauberechtigte eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf Dauer des Erbbaurechts aufrecht zu erhalten. Kommt der Erbbauberechtigte der Versicherungspflicht nicht nach, so kann der Grundstückseigentümer auf Kosten des Erbbauberechtigten für die notwendigen Versicherung sorgen.

§ 8

Besitz und Lastenübergang, Besichtigungsrecht

Der Besitz, die Nutzungen, die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr gehen am **01. März 2021** auf den Erbbauberechtigten über.

Das Grundstück ist frei von Miet- oder Pachtverhältnissen zu übergeben.

Der Erbbauberechtigte haftet vom Zeitpunkt des Besitzübergangs an für den verkehrssicheren Zustand des Erbbaugrundstücks einschließlich seines etwaigen Aufwuchses. Er hat den Grundstückseigentümer von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die wegen Verletzung der genannten Pflichten gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht werden, entsprechende ausreichende Versicherungen abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

Der Erbbauberechtigte hat alle auf das Grundstück und das Erbbaurecht entfallenden öffentlichen und privatrechtlichen Abgaben und Lasten einschließlich der Grundsteuer zu tragen.

Der Grundstückseigentümer versichert, keine Bodenverunreinigungen, Abfälle oder Altlasten,

die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, verschwiegen zu haben. Nur im Falle des Verschweigens haftet der Grundstückseigentümer für die zur Vorbereitung oder Durchführung der Beseitigung erforderlichen Kosten in vollem Umfang allein; andernfalls ist eine Haftung völlig ausgeschlossen. Auf die gesamtschuldnerische Haftung für derartige Kosten wurde hingewiesen.

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, das Erbbaugrundstück und die Bauwerke nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

§ 9

Gewährleistung

Der Grundstückseigentümer haftet dafür, dass das Erbbaurecht die erste Rangstelle erhält. Die Haftung beschränkt sich darauf, alle möglichen und zumutbaren Schritte zur Erreichung des Ranges auf eigene Kosten durchzuführen. Für den Fall, dass der notwendige erste Rang nicht beschafft werden kann, sind beide Vertragsteile zum Rücktritt von den schuldrechtlichen Bestimmungen dieser Urkunde berechtigt. Die Rückabwicklungskosten trägt der Grundstückseigentümer. Er hat auch dem Erbbauberechtigten die bis dahin bereits angefallenen Notar- und Grundbuchkosten zu erstatten. Eine bereits gezahlte Nutzungsentschädigung (Erbbauzins) ist nicht zu erstatten.

§ 10

Veräußerung

Der Erbbauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder von ideellen oder realen Teilen.

Die Zustimmung zur Veräußerung setzt voraus, dass der Erwerber in sämtliche Verpflichtungen des Erbbaurechtsvertrags und etwaiger Ergänzungsverträge in notarieller Form eintritt.

§ 11

Belastungen

1. Zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, Real- last oder einem Dauerwohn- und Dauernutzungsrecht nach dem Wohnungseigentums- gesetz in der jeweils geltenden Fassung bedarf der Erbbauberechtigte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für jede Ände- rung des Inhalts der genannten Belastungen, wenn die Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts darstellt.

Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Eintragung einer öffentlich-rechtlichen Baulast.

Die Belastung darf nur für vertraglich zulässige Baumaßnahmen auf dem Erbbaugrund- stück oder zur Kaufpreisfinanzierung bei der Übertragung des Erbbaurechts erfolgen.

2. Der Grundstückseigentümer stimmt schon heute der einmaligen Belastung des Erbbau- rechts mit Grundpfandrechten in Höhe bis zu insgesamt 2.000.000,00 € (i.W.: zwei Mil- lionen Euro) sowie weiteren 1.500.000,00 € (i.W.: eine Million fünfhunderttausend Eu- ro) für die Absicherung von Fördermitteln und Baukostenzuschüssen, jeweils nebst bis zu 20 % Jahreszinsen und bis zu 10 % Nebenleistungen ab dem Tag der Eintragsung- bewilligung, hilfsweise ab dem Tage der Eintragung im Grundbuch, zu.
3. Die Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts gilt jedoch nur, wenn folgende Vo- raussetzung vorliegt:

Das Grundpfandrecht wird im Rang nach dem Erbbauzins und dem Vorkaufsrecht des Grundstückseigentümers eingetragen.

§ 12

Heimfall

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, von dem Erbbauberechtigten die Übertragung des

Erbbaurechts oder eines Bruchteils an sich selbst oder an einen von ihm zu benennenden Dritten vor Ablauf der in § 3 vereinbarten Dauer zu verlangen, wenn

- a) der Erbbauberechtigte den in § 4 (Errichtungen und Nutzung von Bauwerken), § 5 (Bau- und Unterhaltungsverpflichtung), § 6 und § 7 (Versicherungs- und Wiederaufbauverpflichtung) und § 8 (Lásten und Abgaben) dieses Vertrages aufgeführten Verpflichtungen trotz Abmahnung zuwiderhandelt,
- b) über das Vermögen des Erbbauberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
- c) die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung in das Erbbaurecht angeordnet wird, oder
- d) der Erbbauberechtigte das Vermögensverzeichnis abgegeben hat,
- e) der Erwerber des Erbbaurechts oder sein Ersterher in der Zwangsversteigerung nicht gemäß §§ 13, 19 in die Bedingungen dieses Erbbaurechtsvertrages mit der Weitergabeverpflichtung eintritt,
- f) der Erbbauberechtigte das Erbbaurecht veräußert, bevor mit der Bebauung begonnen worden ist.

Eine etwaige Rückübertragung, für den Fall, dass der Erbbauberechtigte mit den jährlichen Erbbauzinsraten in Verzug gerät, ist von den Beteiligten ausdrücklich nicht gewünscht.

§ 13

Entschädigung bei Zeitablauf oder Heimfall

1. Bei Zeitablauf (§ 3) oder bei Ausübung des Heimfallrechts (§ 12) kann der jeweilige Erbbauberechtigte eine Entschädigung in Höhe von 90 % des Verkehrswertes der Gebäude und der baulichen Anlagen zum Zeitpunkt des Heimfalls bzw. bei Zeitablauf verlangen. Verkehrswert der Gebäude und baulichen Anlagen ist der Wert, um den sich der

Verkehrswert des als unbebaut und unbelastet angenommenen Grundstücks durch den Bestand der Gebäude und einer etwaigen vom Erbbauberechtigten bezahlten Erschließung des Grundstücks bei Ausübung des Heimfallrechts bzw. bei Zeitablauf des Erbbaurechts erhöht. Die Vergütung bzw. Entschädigung wird nur für die Bauwerke geleistet, die in § 4 genannt sind oder denen der Grundstückseigentümer nachträglich zugestimmt hat.

2. Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten über diesen Wert nicht zustande, so entscheidet auf Antrag auch nur eines Beteiligten ein von der für den Lageort örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Gutachter (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immobilienbewertungen) als Schiedsgutachter und Dritter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich hierüber. Die entstehenden Kosten tragen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter zu gleichen Teilen.
3. Belastungen des Erbbaurechts und Forderungen, die gemäß § 33 ErbbauRG beim Heimfall bestehen bleiben bzw. vom Eigentümer übernommen werden, sind auf die bei Ausübung des Heimfallsrechts zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Übersteigen sie die Entschädigung, so ist der darüber hinausgehende Betrag dem Grundstückseigentümer vom Erbbauberechtigten zu erstatten.
4. Die Entschädigung ist bei Zeitablauf am Tag nach dem Erlöschen und bei Ausübung des Heimfallrechts einen Monat nach Feststellung der Entschädigung, nicht jedoch vor Beurkundung der Übertragung des Erbbaurechts fällig.

§ 14

Erbbauzins

Der Erbbauberechtigte hat für die Bestellung des Erbbaurechts an den Grundstückseigentümer, vom Tag der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch an, einen jährlichen Gesamt-Erbbauzins in Höhe von

49.595,00 €

(in Worten: neunundvierzigtausendfünfhundertfünfundneunzig 00/100 Euro)

zu zahlen. Der Erbbauzins errechnet sich mit 6 % aus einem Grundstückswert von 380,00 €/m².

Der Jahreserbbauzins ist zum 01. März eines jeden Kalenderjahres im Voraus und ohne Aufforderung – bargeldlos – an den Grundstückseigentümer oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle unter der Angabe der Grundstücksbezeichnung und des Zeitabschnitts, für den gezahlt wird, zu entrichten. Vom Tage des Besitzübergangs bis zur Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch ist eine jährliche Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Erbbauzinses zu zahlen.

Der Erbbauberechtigte ermächtigt den Grundstückseigentümer unwiderruflich, den Erbbauzins in der jeweiligen Höhe im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens zu erheben. Der Grundstückseigentümer wird dem Erbbauberechtigten rechtzeitig eine Mitteilung über den Beginn des Lastschrifteinzugsverfahrens zugehen lassen.

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, den Erbbauzins durch Eintragung einer Reallast an erster Rangstelle des Erbbaugrundbuchs zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers samt Anpassungsklausel dinglich zu sichern.

Im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts an einen Dritten hat sich dieser gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer sowohl wegen der Zahlung des vorstehenden Erbbauzinses in der jeweiligen Höhe als auch wegen der Zahlung des erhöhten Erbbauzinses in Anwendung der nachfolgenden Veränderungsklausel der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen sowie sich mit der jederzeitigen Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen dieser Urkunden ohne Fälligkeitsnachweis an den Grundstückseigentümer einverstanden zu erklären.

Als Inhalt des Erbbauzinses wird vereinbart, dass die Erbbauzinsreallast abweichend von § 52 Abs. 1 Zwangsversteigerungsgesetz mit ihrem Hauptanspruch bestehen bleibt, wenn der Eigentümer aus der Reallast oder der Inhaber eines im Rang vorgehenden oder gleichstehenden dinglichen Rechts die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts betreibt.

- 13 -

§ 15

Erbbauzinsanpassung

Der Erbbauzins ist im Hinblick auf die lange Laufzeit des Erbbaurechts wie folgt wertgesichert: Er ändert sich ohne weiteres beginnend mit dem auf den Vertragsabschluss folgenden ersten (Monat) jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** in demselben prozentualen Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland im gleichen Zeitraum in Prozenten nach oben oder unten verändert hat. Klargestellt wird, dass § 9a Erbbaurechtsgesetz, dessen Inhalt vom Notar erläutert worden ist, unberührt bleibt.

Der Grundstückseigentümer meldet die jeweilige Erhöhung an. Der so festgestellte Betrag ist seinerseits Bezugsgröße für die erneute Anwendung dieser Wertsicherungsklausel. Auch spätere Anpassungen finden jeweils nur alle **drei Jahre** nach der letzten Anpassung statt.

§ 16

Vorkaufsrecht

1. Der Erbbauberechtigte bestellt dem jeweiligen Grundstückseigentümer an dem Erbbaurecht ein dingliches Vorkaufsrecht gemäß §§ 463 ff. BGB für jeden Fall der Veräußerung des Erbbaurechtes oder eines Teils mit Rang nach dem Erbbauzins.
2. Umgekehrt räumt der jeweilige Eigentümer des Grundstücks dem jeweiligen Erbbauberechtigten ein dingliches Vorkaufsrecht gemäß §§ 463 ff. BGB für jeden Fall der Veräußerung des Grundstücks oder eines Teiles an dem mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstück ein.

§ 17

Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Die Erbbauberechtigte unterwirft sich wegen der schuldrechtlichen Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses sowie wegen des dinglichen und persönlichen Anspruchs aus der bestellten Reallast jeweils in ihrer wertgesicherten Form der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser

Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Vollstreckbare Ausfertigung darf ohne weitere Nachweise erteilt werden. Eine Umkehr der Beweislast ist damit nicht verbunden.

Soweit es zukünftig aufgrund der in § 15 vereinbarten Wertsicherung zu einer Erhöhung des Erbbauzinses kommt, verpflichtet sich der Erbbauberechtigte, sich auf jederzeitiges Verlangen des Grundstückseigentümers wegen des jeweiligen Erhöhungsbetrags gleichermaßen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus notarieller Urkunde zu unterwerfen und die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung ohne besonderen Nachweis zu gestatten. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Erbbauberechtigte.

§ 18

Erschließungskosten

Erschließungs- und Ausbaubeiträge nebst Hausanschlusskosten einschließlich Vorausleistungen nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Kommunalabgabengesetz trägt der Erbbauberechtigte für alle Maßnahmen, die ab dem 01. März 2021 vorgenommen werden. Beiträge oder Vorausleistungen für Erschließungs- und Ausbaubeiträge nebst Hausanschlusskosten einschließlich weiterer vorgenannter Vorausleistungen, die nach dem 01. März 2021 fällig werden, jedoch vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurden, trägt der Grundstückseigentümer.

Überschüsse aus bereits gezahlten Vorausleistungen stehen dem Grundstückseigentümer zu.

§ 19

Rechtsnachfolge

Erbbauberechtigter und Grundstückseigentümer verpflichten sich hiermit gegenseitig, ihren Rechtsnachfolgern die Übernahme sämtlicher schuldrechtlicher Bestimmungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrag und deren Weitergabe an etwaige weitere Rechtsnachfolger aufzuerlegen in der Weise, dass jeder weitere Rechtsnachfolger in der gleichen Weise verpflichtet wird.

Der Eigentümer macht die Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts von der Einhaltung dieser Bestimmung abhängig.

- 15 -

§ 20

Genehmigungserfordernisse

Alle zu dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen sollen mit Eingang bei dem Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar rechtswirksam werden. Auf weitere Mitteilung wird allseitig verzichtet.

§ 21

Einigung und Grundbucheklärungen

Die Beteiligten sind sich über die Bestellung des Erbbaurechts gemäß § 2 dieser Urkunde zugunsten des Erbbauberechtigten einig und zwar mit den Bestimmungen der §§ 3, 4 (mit Ausnahme § 4 Abs. 3.), 5 bis 8, 10 und 11 (mit Ausnahme § 11 Abs. 2. und 3.), 12 bis 15 dieser Urkunde als dinglicher Inhalt des Erbbaurechts und bewilligen und beantragen dessen Eintragung in das Grundbuch an ausschließlich erster Rangstelle; die vorstehend nicht aufgeführten Bestimmungen dieser Urkunde haben nur schuldrechtlichen Charakter, sind also nicht dinglicher Inhalt des Erbbaurechts; gleiches gilt für Regelungen in einem der vorstehenden Paragraphen, die dort ausdrücklich als schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen ferner, zu Lasten des jeweiligen Erbbaugrundstücks mit Rang nach dem Erbbaurecht das dingliche Vorkaufsrecht gemäß § 16 Abs. 2. dieser Urkunde zugunsten des jeweiligen Erbbauberechtigten im jeweiligen Grundbuch einzutragen.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen im anzulegenden Erbbaugrundbuch zu Lasten des Erbbaurechts einzutragen:

- a) eine Erbbauzinsreallast gemäß §§ 14 und 15 für den jeweiligen Grundstückseigentümer – mehreren als Gesamtberechtigten gemäß § 428 BGB -;
- b) mit Rang nach a) das dingliche Vorkaufsrecht gemäß § 16 Abs. 1 zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers - mehreren als Gesamtberechtigten gemäß § 472 BGB -.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Löschung bzw. Freigabe aller in Abteilung II und III auf dem Grundstück eingetragenen Belastungen und Beschränkungen nach Maßgabe der Bewilligungen der Berechtigten.

§ 22

Vollzug

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass das Erbbaurecht erst mit erstrangiger Eintragung in Abteilung II und III im Grundbuch des belasteten Grundbesitzes entsteht und die Eintragung erst erfolgen kann, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung (nach Zahlung der Grunderwerbsteuer) sowie sonst erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen.

Der Notar ist ermächtigt, zum Vollzug dieser Urkunde sämtliche Erklärungen der Beteiligten inhaltlich zu ändern und zu ergänzen, insbesondere den Grundbesitz zu bezeichnen, die Grundbuchangaben zu berichtigen und den Rang zu bestimmen sowie alle auf Verlangen des Gerichts zum Vollzug dieser Urkunde erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Gericht abzugeben und zu diesem Zweck diese Urkunde auch inhaltlich zu ändern.

Der Notar wird ermächtigt, alle für die Wirksamkeit oder den Vollzug dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen, Negativatteste und sonstigen Erklärungen zu entwerfen, unter Übersendung von Abschriften einzuholen und im Namen aller Beteiligten entgegenzunehmen.

§ 23

Kosten und Steuern

Sämtliche Kosten der Beurkundung sowie die Vollzugs- und Betreuungskosten bei Notar, Gericht und Behörden sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erbbauberechtigte.

Der Verkehrswert des Erbbaugrundstücks beträgt ca. 826.518,00 €.

§ 24

Vollzugs- und Durchführungsvollmacht

F
k
a
t
c
d
e
f
j
E
n
g
a
v

E
A
k

A
S
k

Rein vorsorglich bevollmächtigen hiermit alle Beteiligten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB je einzeln,

- a) Herr Sebastian **Krämer**, Notarfachreferent,
- b) Frau Corinna **Nicklas**, Notarfachreferentin,
- c) Herr Christian **Zenzen**, Notarfachreferent,
- d) Frau Lisa **Schwarz**, Notarfachreferentin,
- e) Frau Sandra **Michalski**, Notarfachassistentin,
- f) Frau Ingrid **Nowaczyk**, Notarfachangestellte,

jeweils dienstansässig in 55116 Mainz, Münsterstraße 1 A, alle etwa zur Berichtigung und Ergänzung erforderlichen oder/und zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, um die grundbuchmäßige Abwicklung dieser heutigen Urkunde herbeizuführen. Gegenüber Banken, Gerichten (insbesondere Grundbuchamt) und Behörden ist diese Vollmacht absolut unbeschränkt. Von dieser Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar, seinem Vertreter im Amt oder Amtsnachfolger Gebrauch gemacht werden.

§ 25

Schlussbestimmungen

Die Beteiligten erklären, außerhalb der Urkunde keine Nebenabreden getroffen zu haben.

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung.

Als Gerichtsstand gilt der Ort des belegenen Grundstücks als vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten

ten sich in diesem Falle zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck entspricht.

Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht erteilt. Die Beteiligten erklären, vor Beurkundung eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen zu haben.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, alles genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Lisally *Axel Ott*

Ott, Notar



vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0115/22 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 26.04.2022 Verfasser: Pap
A31.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Urbanes Gebiet Kapellenstraße"; Behandlung der Stellungnahmen/ Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.05.2022	Magistrat
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.02.2019 auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch einzuleiten.

Im Zeitraum vom 13.01. bis 14.02.2020 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung/ Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch gebeten, sich zur Planung zu äußern.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen bzw. Äußerungen vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Erläuterungen sowie Beschlussvorschlägen sind in Anlage_01 dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen gemäß der in der Anlage „Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) des Baugesetzbuches

(BauGB) sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen“ vom 24.03.2022 gemäß den dort dargestellten Beschlussvorschlägen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_Abwägung_24.03.2022

***1 Druckexemplar pro Fraktion.
Einsichtnahme via Allris erbeten.***

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0116/22 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 26.04.2022 Verfasser: Pap
A31.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan "Urbanes Gebiet Kapellenstraße"; Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.05.2022	Magistrat
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.02.2019 auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch einzuleiten. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Im Zeitraum vom 13.01. bis 14.02.2020 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung/ Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch gebeten, sich zur Planung zu äußern.

Nachdem über die Stellungnahmen der Behörden beschlossen worden ist, kann der Beschluss über die öffentliche Auslegung gefasst werden.

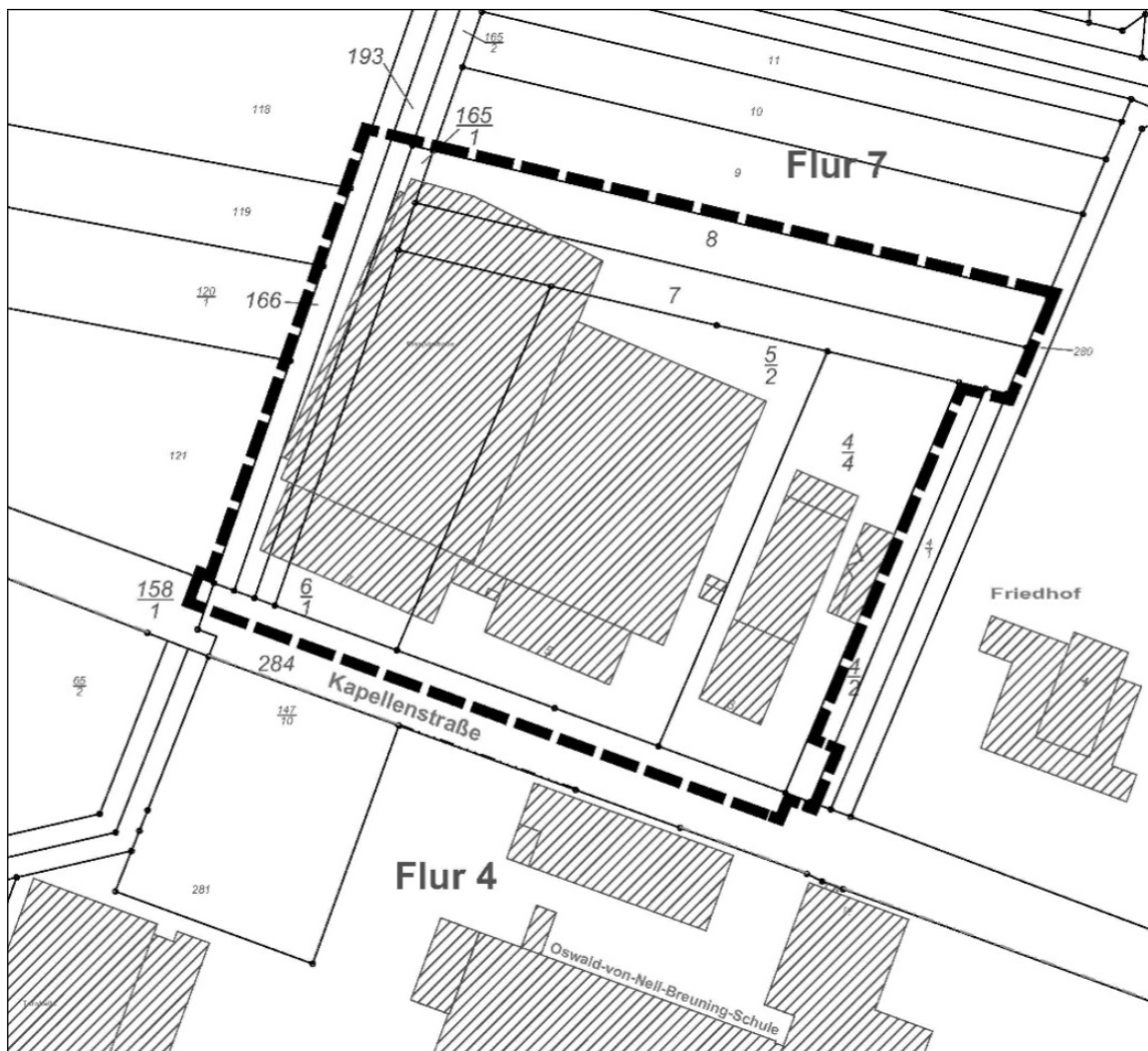
Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bauleitplanentwurfes/ Vorhaben- und Erschließungsplan A 31.1 „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“ im Stadtteil Ober-Roden nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Grundlage dieses Beschlusses sind der Entwurf vom März 2022 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie der Naturschutzvereinigungen.

Die Flächen des Geltungsbereichs liegen im Norden von Ober-Roden unmittelbar an der Kappellenstraße und westlich des Friedhofes. Das Plangebiet umfasst die in der Gemarkung Ober-Roden Flur 7 gelegenen Flurstücke Nr. 4/2 (teilweise), 4/4, 5/2, 6/1, 7, 8, 158/1 (teilweise), 165/1 (teilweise), 166 (teilweise), 193 (teilweise) sowie 284 (teilweise).

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.



Kataster mit Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans;
Datengrundlage der amtlichen Katasterdaten der Geodaten/ des Geodatenservers der HLBG (Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation)

Beabsichtigte Planung

Ziel der Planung ist die Realisierung eines gemischten Quartiers mit vorwiegend Wohnbebauung und Gewerbe. Bei Realisierung der Wohnbebauung soll auch ein Anteil

von sozialem Wohnungsbau bzw. sozial- und gemeinwohlorientierte Wohnungen und Einrichtungen ausreichend berücksichtigt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan A 31.1. „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“ ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den Bebauungsplan A 11.2 „Am Friedhof“ in allen seinen Festsetzungen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_A31.1_Bebauungsplan_Entwurf_03.2022

Anlage_02_A31.1_Bebauungsplan_Begründung_Entwurf_03.2022

Anlage_03_A31.1_Bestandskarte_aktualisiert_01.2022

Anlage_04_A31.1_Artenschutzbeitrag_09.2019

Anlage_05_A31.1_Geotechnischer_Bericht_18.09.2018

Anlage_06_A31.1_Entwässerungskonzept_HLS_PlanWerk_GmbH

Anlage_07_A31.1_Verkehrliche_Betrachtung_02.2022

Anlage_08_A31.1_Abfallkonzept_Aktualisierung_28.10.2021

Anlage_02_A31.1_Schalltechnische_Untersuchung_14.03.2022

1 Druckexemplar pro Fraktion.

Einsichtnahme via Allris erbeten.

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0118/22 AZ: I/6/4/360-32 Datum: 27.04.2022 Verfasser: Lu
Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Offenbach und Mitgliedschaft der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.05.2022	Magistrat
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 07.06.2021 das grundsätzliche Interesse der Stadt Rödermark zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Offenbach bekundet.

Der Kreis Offenbach hat nun die Modalitäten ausgearbeitet und bittet um den konkreten Beschluss zum Beitritt der Kreiskommunen. Die Gründungsversammlung soll noch in der ersten Jahreshälfte stattfinden.

Landschaftspflegeverbände sind freiwillige, aus Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften, der Landwirtschaft und des Naturschutzes paritätisch besetzte Bündnisse in der Organisationsform eines gemeinnützigen Vereins. Gleichberechtigt und konsensorientiert gestalten die Verbandsmitglieder die ökologische und nachhaltige Entwicklung der Landschaft auf Kreisgebietsebene.

Landschaftspflegeverbände sind gemäß § 3 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz bevorzugte Umsetzungsorgane für landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Kreis Offenbach hat sich mit Beschluss des Kreisausschusses vom 22.02.2021 die Gründung eines Landschaftspflegeverbands zum Ziel gesetzt. Im Jahr 2021 erfolgten mehrere digitale Informationsveranstaltungen für interessierte Vertreterinnen und Vertreter der drei Paritäten, an denen unter anderem Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Rödermark teilnahmen.

Die folgende Auflistung zeigt das Aufgabenspektrum eines Landschaftspflegeverbands Kreis Offenbach e.V.:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und in ihrem Artenreichtum,
- Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

- Mitwirkung bei Flurbereinigungsverfahren und anderen Planungsvorhaben,
- Erhalt und Pflege gesetzlich geschützter Biotope und ökologisch wertvoller Flächen, Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
- Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen,
- Förderung naturraumbezogener Landnutzungskonzepte,
- Information und Beratung der Mitglieder in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien zum Natur- und Artenschutz, insbesondere Natura 2000 und EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Planung und Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen der von Kommunen, dem Kreis Offenbach, dem Land Hessen, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel.

Satzung

Der vorliegende Satzungsentwurf (s. Anlage 1) wurde vom Kreis Offenbach unter Auswertung vorhandener (Muster-)Satzungen erarbeitet und vom Rechtsamt des Kreises Offenbach geprüft. Der Entwurf wurde mit den Kreiskommunen sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern aus Landwirtschaft und Naturschutzvereinigungen im Vorfeld abgestimmt. Die finale Abstimmung soll in der Gründungsversammlung erfolgen.

Finanzierung

Die Mitgliedsbeiträge der Kommunen werden über die Einwohnerzahlen der jeweiligen Mitgliedskommune ermittelt. Der Jahresmitgliedsbeitrag soll auf 0,25 € pro Einwohner je Kommune festgelegt werden. Das System erlaubt es, dass Kommunen sukzessive beitreten können. Die sich ergebenden Beiträge sind in der Beitragsordnung (s. Anlage 2) aufgeführt. Der Jahresmitgliedsbeitrag des Kreises Offenbach soll über eine Pauschale erfolgen.

Neben den Mitgliedsbeiträgen der Kommunen und des Kreises wird der Landschaftspflegeverband aus den Beiträgen weiterer Vereinsmitglieder sowie über Spenden und Fördermittel finanziert (vgl. Anlage 2).

Das Land Hessen fördert den Landschaftspflegeverband über die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden“ (LPV-Richtlinie) mit bis zu 150.000 € jährlich. Zusätzlich stehen bei einem Beitritt von mindestens drei Kommunen aus dem Landesfinanztopf zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) über einen Zeitraum von fünf Jahren Fördermittel in Höhe von insgesamt 100.000 € (20.000 € pro Jahr) in Aussicht. Bei Vorlage der kommunalen Beschlüsse kann ein entsprechender Antrag zur Förderung aus IKZ-Mitteln gestellt werden.

Aus den genannten Gründen wird der Beitritt zum Landschaftspflegeverband Kreis Offenbach empfohlen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Offenbach wird auf Grundlage der beigefügten Entwürfe von Satzung und Beitragsordnung zugestimmt. Die Eintragung des Verbands als gemeinnütziger Verein mit dem Namen „Landschaftspflegeverband Kreis Offenbach e.V.“ soll vom Vorstand entsprechend den geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften in die Wege geleitet werden.
2. Im Rahmen der Gründungsversammlung tritt die Stadt Rödermark dem Landschaftspflegeverband Kreis Offenbach als Mitglied bei.
3. Dem Entwurf der Satzung gemäß Anlage 1 sowie dem Entwurf der Beitragsordnung gemäß Anlage 2 wird zugestimmt. Der jährliche Beitrag der Stadt Rödermark beträgt 7.099 €. Geringfügige Änderungen, die nicht wesentliche Kernpunkte betreffen, sind im Zuge des Abstimmungsprozesses mit dem Amtsgericht sowie während der Gründungsversammlung zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung stehen im Haushaltsplan 2022 die erforderlichen Mittel in Höhe von 7.099 € im Bereich Naturschutz bei Produkt 06.4.03.01 (Sachkonto 616502, Kostenstelle 361000) bereit.

Für das Jahr 2023 müssen entsprechende Mittel in den Haushaltsplan 2023 eingestellt werden. / 27.04.2022 Kl

Anlagen

Anlage 1: Satzung, Entwurf mit Stand vom 19.01.2022

Anlage 2: Beitragsordnung, Entwurf mit Stand vom 19.01.2022

Anlage 3: Berechnung Mitgliedsbeiträge Kommunen, Entwurf mit Stand vom 19.01.2022

SATZUNG

LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND KREIS OFFENBACH E.V.

in der am dd.mm.yyyy von der Gründungsversammlung beschlossenen Fassung.

(Entwurfsstand: 19.01.2022)

PRÄAMBEL

Der Landschaftspflegeverband Kreis Offenbach wird gegründet, um den Naturschutz und die Landschaftspflege in der Region zu koordinieren und dadurch dem zunehmenden Artenchwund und der Verarmung von Natur und Landschaft entgegenzuwirken. Die im Landschaftspflegeverband vertretenen Interessengruppen verfolgen gemeinsam das Ziel und ergreifen Maßnahmen, um langfristig eine nachhaltige und erfolgreiche Natur- und Landschaftspflege zu erreichen.

§ 1 NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Kreis Offenbach e.V.", im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Dietzenbach. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Offenbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter der Nr. NN eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Zweck des Vereins ist die Umsetzung der Ziele des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege zur Förderung der biologischen Vielfalt und Erhaltung der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Kreis Offenbach.
- (2) Hierzu übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erhalt, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen

Ausprägung und in ihrem Artenreichtum;

- b) Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Naturschutzgesetzen von Bund und Land;
- c) Mitwirkung bei Flurbereinigungsverfahren und anderen Planungsvorhaben, soweit vom Vorstand beschlossen;
- d) Erhalt und Pflege gesetzlich geschützter Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen unter definierten Qualitätsstandards;
- e) Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung;
- f) Förderung naturraumbezogener Landnutzungskonzepte mit dem Ziel der ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft;
- g) Information und Beratung seiner Mitglieder in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- h) Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien zum Natur- und Artenschutz, insbesondere Natura 2000 und EU-Wasserrahmenrichtlinie;
- i) Planung und Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen der von Kommunen, dem Kreis Offenbach, dem Land Hessen, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgabe als Projektträger gegenüber den Vorgenannten auf. Er führt in seinem Wirkungsbereich für den an sich Verpflichteten, auf dessen Antrag und

gegen Kostenerstattung, dem Zweck des Vereins dienende Maßnahmen durch.

- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der Verein unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Bestimmungen insbesondere mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen Akteuren und Unternehmen zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.
- (4) Darüber hinaus kooperiert der Verein mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, sonstigen Flächennutzern, dem Handel und Gewerbe. Er wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.
- (5) Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein finanziert sich über:
 - a) die Beiträge seiner Mitglieder,
 - b) öffentliche Zuwendungen,
 - c) Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; dies erfolgt insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Landes Hessen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen und Entgelte für vertraglich vereinbarte landschaftspflegerische bzw. naturschützende Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 sind davon nicht berührt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein nimmt ordentliche und rein fördernde Mitglieder auf. Alle Mitglieder bekennen sich zu den Zielen des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) der Kreis Offenbach,
 - b) die Städte und Gemeinden im Kreis Offenbach,
 - c) die auf Kreisebene tätigen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, welche vom Land Hessen gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, in der bis zum 3. April 2005 geltenden Fassung, sowie gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannt sind,
 - d) auf Kreisebene tätige Vereinigungen, deren Ziele am Natur- und Landschaftschutz ausgerichtet sind,
 - e) die im Kreis Offenbach organisierten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Vereinigungen sowie Jagdgenossenschaften,
 - f) die Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe/Schäfereien, deren Flächen

nach der DirektZahlDurchfV¹ beihilfefähig sind.

(3) Fördermitglieder können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen, die nicht den unter Abs. 2 genannten Gruppen unterfallen.

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell; sie können keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Fördermitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

(4) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Mitgliedsbeiträge verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in Form einer gestaffelten Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beiträge werden im ersten Quartal eines Jahres fällig.

(5) Über die Jahresbeiträge hinausgehende sonstige Zuwendungen von Mitgliedern an den Verein sind freiwillig.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Lehnt der Vorstand eine beantragte Mitgliedschaft ab, so entscheidet auf Wunsch des Antragstellers die Mitgliederversammlung endgültig.

(7) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet,

- a) dieser Satzung nachzukommen,

b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,

c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

(8) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Beitragszahlung für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die dem Verein im laufenden Geschäftsjahr beigetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; bei Personenvereinigungen außerdem durch Auflösung oder, bei juristischen Personen, durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Zustellungsurkunde zuzustellen und zu begründen. Sie wird einen Monat nach Zustellung wirksam. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung über den Vorstand schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversamm-

¹ Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsa-

men Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung-DirektZahlDurchfV) vom 03.11.2014 (BGBl. I S. 1690), in der jeweils aktuellen Fassung.

lung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (3) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft (ausgenommen Tod) bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (mit geschäftsführendem Vorstand),
- c) der Fachbeirat.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern zusammen. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte, einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Tagungsort und Termin durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von vier

Wochen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn.

- (5) Die Mitgliederversammlungen werden als Präsenzveranstaltungen oder in begründeten Fällen in digitaler Form als Webkonferenzen bzw. als Hybridveranstaltungen durchgeführt.
- (6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn in Schriftform vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen.

- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung
 - a) stellt allgemeine Richtlinien zur Erfüllung des Vereinszweckes auf,
 - b) wählt den Vorstand,
 - c) wählt zwei Rechnungsprüfer,
 - d) nimmt den Rechenschafts- und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen,
 - e) beschließt über die Entlastung des Vorstands,
 - f) beschließt über den jährlich einzubringenden Haushaltsplan,
 - g) genehmigt den Jahresabschluss,
 - h) legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
 - i) beschließt über das Protokoll zur letzten Mitgliederversammlung,
 - j) beschließt über die Geschäftsordnung,

- k) beschließt über Satzungsänderungen,
 - l) entscheidet über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - m) beschließt über die Auflösung des Vereins.
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder, bei Verhinderung, einem seiner Stellvertreter. Sind alle drei Vorstandssprecher verhindert, so wählt die Versammlung ein Mitglied des Vorstands zum Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen einem Wahlleiter übertragen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung übermittelt.
- (11) Jegliche nach dieser Satzung mögliche Beitrags- oder Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 STIMMRECHT, BESCHLUSSFASSUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist in Schriftform möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (2) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit keine abweichende Regelung besteht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen müssen auf Antrag geheim erfolgen.

- (4) Beschlüsse über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und
 - c) den Ausschluss eines Mitglieds
 bedürfen der Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Stimmenmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- (5) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies nicht, so wird in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwölf stimmberechtigten (ordentlichen) Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand setzt sich drittelparitätisch wie folgt zusammen:
 - a) **vier** politische Mandatsträger aus der Gruppe der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a) und b),
 - b) **vier** Vertreter der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen aus der Gruppe der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 c) und d),
 - c) **vier** Vertreter „landnutzender“ Berufszweige aus der Gruppe der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 e) und f).

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser drei Gruppen zusammen.

- (3) Der Landrat (*oder:* die Umweltdezernentin) des Kreises Offenbach ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands, solange der Kreis Offenbach Mitglied im Verein ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
- (6) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder können im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze vergütet werden.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann - in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung - Teile davon einer natürlichen oder juristischen Person übertragen. Diese muss nicht Mitglied des Vereins sein. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.
- (8) Insbesondere führt der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und bereitet diese vor. Der Vorstand leitet den Verein und fasst alle notwendigen Beschlüsse, soweit diese nicht zum festgelegten Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehören.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel,
- b) Berufung der Fachbeiratsmitglieder,
- c) Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter,
- d) Aufstellung eines Haushalts- und Stellenplans,
- e) Erlass einer Geschäftsordnung,
- f) Regelung eilbedürftiger Angelegenheiten, bei Erforderlichkeit unter Nachholen der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,

- g) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern soweit nicht die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
 - h) Beschlussfassung über Ausgaben und Verträge über € 10.000,- und mehr.
- (9) Beschlüsse der Ziffern a, b und c werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst. Einstellung und Beschäftigung von Personal sind im Rahmen des geltenden Haushalts- und Stellenplans möglich. Beschlüsse über die Beschäftigung von Personal bedürfen einer Zweidrittelmehrheit (2/3) des Vorstands.
 - (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Sitzungen werden als Präsenzveranstaltungen oder in begründeten Fällen in digitaler Form als Webkonferenzen bzw. als Hybridveranstaltungen durchgeführt. Die Ladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail. Auf Antrag eines Drittels (1/3) der Vorstandsmitglieder ist innerhalb von drei Wochen unter Angabe der beantragten Tagesordnungspunkte eine Vorstandssitzung einzuberufen.
 - (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden; sie bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

- (12) Anträge an den Vorstand sowie alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (13) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (14) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
- (15) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige laden.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist Bestandteil des Vorstands. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstands gewählt und bleibt bis zur Neuwahl seiner Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB jeder für sich alleine.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand handelt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle überträgt der Vorstand einem hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen geschäftsführendem Vorstand, Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 13 KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Vorstand. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle übertragen.
- (3) Die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung obliegt zwei gewählten Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur einmal zulässig. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungsbericht.

- (4) Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr durch den Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes.

§ 14 FACHBEIRAT

- (1) Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Vereins und zur Verzahnung von Projekten und Maßnahmen wird ein Fachbeirat bestellt. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die fachliche Begleitung von Landschaftspflegemaßnahmen.
- (2) Der Fachbeirat soll sich mindestens zusammensetzen aus je einem Vertreter
 - a) der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde,
 - c) des Amtes für den Ländlichen Raum in Bad Homburg,
 - d) des Forstamts Langen,
 - e) der land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen (Maschinenringe).

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

- (3) Der Vorstand zieht bei Bedarf weitere Fachleute hinzu.
- (4) Die Fachbeiratsmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Institution berufen. Die Amtszeit ist mit der des Vorstands identisch.
- (5) Der Fachbeirat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der an allen Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnimmt.
- (6) Der Fachbeirat wird auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands tätig.
- (7) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.

§ 15 NIEDERSCHRIFTEN

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kreis Offenbach, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die drei Vorstandssprecher (geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und damit das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am dd.mm.yyyy in Kraft.

Ort, Datum

Der Vorsitzende:

Die Gründungsmitglieder:

BEITRAGSORDNUNG
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND KREIS OFFENBACH E.V.

(Entwurfsstand: 19.01.2022)

Die Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbands Kreis Offenbach e.V. hat bei ihrer Gründungsversammlung am dd.mm.yyyy gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung für den Landschaftspflegeverband Kreis Offenbach e.V. folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder

1) Gebietskörperschaften

a) Kommunen

Der Mitgliedsbeitrag der Kommunen bemisst sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl und beträgt

pro Mitgliedskommune 0,25 € /EW

Der Jahresbeitrag wird entsprechend der offiziellen Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes mit Stichtag 30.06. des Vorjahres ermittelt und angepasst.

b) Kreis Offenbach

Pauschaler Jahresbeitrag in Höhe von 100.000,00 €

2) Naturschutzvereinigungen 50,00 €

3) Landwirtschaft

- Landwirtschaftliche Berufsvertretungen 100,00 €

Landwirtschaftliche Betriebe / Schäfereien, deren Flächen nach der DirektZahlDurchfV beihilfefähig sind:

- Landwirtschaftliche Betriebe 50,00 €
- Schäfereibetriebe 30,00 €

§ 2 Jahresbeiträge der Fördermitglieder

Die Beitragshöhe der Fördermitglieder beträgt pro Jahr:

- Für **natürliche Personen** (mit Ausnahme von Landwirten und Landwirtinnen im Sinne von § 4 Abs. 2 c der Vereinssatzung) 50,00 €
- Für **Wirtschaftsunternehmen** und für **sonstige juristische Personen**, die nicht den in § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung genannten Gruppen unterfallen 250,00 €

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

§ 4 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden bei schriftlichem Einverständnis des Mitglieds per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Landschaftspflegeverbands zu überweisen.

Für Mahnungen werden 10,00 € erhoben; im Falle von Zwangsmaßnahmen werden die entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wird der Beitrag nach Erhalt der zweiten Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, muss das betreffende Mitglied mit dem Ausschluss durch Vorstandsbeschluss rechnen.

Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung des Beitrags.

§ 5 Sonderregelungen

Abweichungen von den Beitragssätzen gemäß §§ 1 und 2 der Beitragsordnung sind möglich.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf schriftliche Antragstellung des Mitgliedes über die Höhe des Beitrags.

Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Ort, Datum

Landschaftspflegeverband Kreis Offenbach
Mitgliedsbeiträge der Kommunen nach Einwohnerzahl (EW)

Anlage 3

Mitgliedsbeiträge der Kommunen 2022

Kommune	EW zum 30.06.2021*	Mitgliedsbeitrag 0,25 €/EW
Dietzenbach	34.439	8.610 €
Dreieich	41.798	10.450 €
Egelsbach	11.431	2.858 €
Hainburg	14.295	3.574 €
Heusenstamm	18.962	4.741 €
Langen	38.657	9.664 €
Mainhausen	9.549	2.387 €
Mühlheim am Main	28.713	7.178 €
Neu-Isenburg	38.191	9.548 €
Obertshausen	24.935	6.234 €
Rodgau	45.904	11.476 €
Rödermark	28.395	7.099 €
Seligenstadt	21.290	5.323 €
Summe	356.559	89.140 €

*Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Bevölkerung in Hessen am 30. Juni 2021 nach Gemeinden. Abgerufen am 25.01.2022

Berichts Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

HFW TOP 8

	<p>Datum: 02.05.2022</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i></p>				
<p>Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: BürgerApp Rödermark (Berichts Antrag)</p>					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss				

Sachverhalt/Begründung:

Im September 2021 wurde der FREIE WÄHLER Antrag „Bürger-App Rödermark gestellt und am 07.10.2021 im HFW-Ausschuss behandelt, wo der Bürgermeister erklärte: „Der Antrag ist nicht notwendig, da wir das schon machen“.

Am 27.10.2021 wurde die Neufassung des Antrags, in welchen ein Bericht zur nächsten Ausschusssitzung gewünscht wurde in der Stadtverordnetenversammlung behandelt. Nachdem der Bürgermeister erklärte, dass er fortwährend über den Fortgang berichtet, wurde der Antrag von der Koalition per Geschäftsordnungsantrag von der Tagesordnung genommen.

Seit dem wurde allerdings nicht mehr über das Projekt berichtet.

Berichts Antrag:

1. Seit wann wird an der BürgerApp Rödermark gearbeitet?
2. Wann und welche Aufträge wurden an externe Partner vergeben?
3. Wie hoch sind die Projektkosten veranschlagt?
4. Welche Kosten sind bislang entstanden?
5. Wann ist mit der Bereitstellung einer ersten Version zu rechnen?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

HFV TOP 9
STAVO TOP 10

	<p>Datum: 07.03.2022</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Anke Rüger</i></p>														
Antrag der SPD-Fraktion: Beitritt zur Initiative des Städtetages "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"															
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>16.03.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>17.03.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>29.03.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>11.05.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	16.03.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	17.03.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.03.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>														
16.03.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
17.03.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
29.03.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

In den vergangenen Debatten um die Anordnung von Tempo 30 auf verschiedenen Straßen Rödermarks scheiterte dieses Ansinnen in der Regel an den derzeit geltenden Gesetzen und Verordnungen und den damit verbundenen Zuständigkeiten.

Von Seiten des Magistrats war häufig das Argument zu hören, dass eine Reduzierung der Geschwindigkeit bei Vorliegen der rechtlichen Grundlagen durchaus im Sinne des Magistrats sei und dann auch durchgeführt werde.

Die Initiative des Städtetages „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ bietet eine sehr gute Möglichkeit, der Forderung der Stadt Rödermark nach Autonomie in der Gestaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf allen Rödermärker Straßen, unabhängig von deren Klassifizierung im Bund Nachdruck zu verleihen.

Das vollständige Positionspapier des Städtetages ist einzusehen unter:

www.staedtetag.de/files/dst/docs/Dezernat-5/2022/2022-01-31-Positionspapier-Staedteinitiative-Tempo-30-Unterstuetzer-rein.pdf

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark tritt der Initiative des Städtetages „LEBENSWERTE STÄDTE DURCH ANGEMESSENE GESCHWINDIGKEITEN“ durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung als unterstützende Stadt bei.

ERKLÄRUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark erklärt:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

HFW TOP 10
STAVO TOP 11

	<p>Datum: 22.03.2022</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i></p>
---	--

Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: E-Bike Ladestationen (geänderte Fassung)

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
29.03.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Rödermark ist ein attraktiver Wohnort und kann durch eine fahradfreundliche Infrastruktur noch attraktiver werden.

E-Bike und Pedelecs werden immer beliebter und haben in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum erreicht. Insgesamt wird Fahrradfahren auch aus Umwelt- und Klimaschutzgründen zunehmen.

Ein flächendeckendes Ladenetz für die Akkus der Fahrräder leistet einen signifikanten Beitrag zur notwendigen Mobilitätswende.

Hier einige Fakten aus neuesten Untersuchungen und Befragungen:

- Die Hälfte aller Autofahrten ist kürzer als 5 km!
- Nur 1/3 aller PKW-Fahrten ist länger als 10 km!
- Die meisten Autofahrer nehmen als Alternative ein E-Bike statt öffentliche Verkehrsmittel
- d.h. 2/3 aller Autofahrten könnten problemlos mit dem E-Bike bewältigt werden
... sofern eine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist

E-Biker fahren 30% weniger mit dem Auto. Eine funktionierende Lade-Infrastruktur und die Sicherheit, überall unterwegs nachladen zu können, motiviert viele, sich für ein E-Bike zu entscheiden, die bisher gezögert haben.

Zum Aufladen wird erschwingliches Ladegerät benötigt (ca. 2.000 – 7.000 €, je nach Anzahl Ladebuchsen).

Der Akku bleibt während des gesamten Ladevorgangs sicher und versperrt am Rad. Das Sicherheitskonzept der Anbieter für Ladestationen macht Aufladen im Freien bei jedem Wetter möglich.

Während der Akku sicher aufgeladen wird, können E-Biker die Angebote im Badehaus oder in der Kulturhalle nutzen.

Weitere Ladestationen könnten später auch an den Bahnhöfen und evtl. anderen Orten entstehen, wo Fahrradfahrer über einen gewissen Zeitraum ihre Bikes abstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. in Urberach und in Ober-Roden öffentliche E-Bike Ladestationen zu installieren.
2. Nach einem Probebetrieb soll geprüft werden, ob die Installation an weiteren Standorten sinnvoll ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

HFW TOP 11
STAVO TOP 12

 	Datum: 04.04.2022 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl und Michael Gensert</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Konzept zur Aufforstung eines Bürgerwaldes - Aktion "Bürgerpflanzfläche"									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>11.05.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Alles in allem können sich Bürgerpflanzflächen zu einem Happening für Familien, einzelne Gruppen oder Vereine entwickeln. Die konkreten Abläufe und Möglichkeiten der Aktion sollen von städtischer Seite gemeinsam mit Hessen Forst ausgetüftelt werden und mit entsprechendem Vorlauf veröffentlicht werden. Kurz, heftig und teilweise verheerend hatte Sturmtief Bernd mit starken Fallwinden im August 2019 in Teilen des Kreises Offenbach und im Rödermärker Stadtwald große Schäden angerichtet. Zusätzliche Schäden richteten die vergangenen katastrophalen Dürresommer an. Seitdem sind private, kommunale und staatliche Waldbesitzer mit Aufräum- und Aufforstungsarbeiten befasst. So groß die Verwüstung punktuell auch war, bieten Sturmschäden fast immer die Chance, den Wald schneller klimagerecht umzubauen. So kann sich auf den entstandenen Flächen durch neu ausgewählte Baumarten ein gesunder Mischwald entwickeln, der die immer länger andauernden Trockenphasen und wärmeren Temperaturen hoffentlich besser meistert. Die Räumungsarbeiten in den verschiedensten Abteilungen des Stadtwaldes haben bereits begonnen. Noch stehende Buchen und Kiefern, die durch Pilze, Trockenheit und andere Umwelteinflüsse angegriffen und erkrankt sind, müssen leider gefällt werden. Um die Bäume, die gepflanzt werden, vor Wildverbiss zu schützen, ist die Fläche mit einem Schutzzaun zu sichern. Ebenso sollen Vorkehrungen getroffen werden, dass Familien, die in letzter Zeit selbst eigenen Nachwuchs bekommen haben, einen Baum pflanzen und für diesen die Patenschaft übernehmen können.

Diese „Baby-Bäume“ sollen heimische Obstbäume sein, die an städtischen Wirtschaftswegen im Außenbereich gepflanzt werden. Für Familien soll es jederzeit möglich sein, den „eigenen“ Baum zu besuchen und gemeinsam mit den Kindern das Wachsen zu erleben

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Gemeinsam mit Hessen Forst ein Konzept zu entwickeln, dass interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Rödermärker Vereinen und Gruppierungen die Möglichkeit eröffnet, im Rödermärker Stadtwald auf vorbereiteten Flächen Bäume zu pflanzen und so einen aktiven Beitrag zur Aufforstung unseres Stadtwaldes und zur Umwandlung in einen klimastabilen Wald von morgen zu leisten.
2. Die Finanzierung soll über Sponsoring oder Spenden erfolgen.
3. Die Durchführung beginnt im Herbst 2022
4. Ein Konzept zu entwickeln dass Familien, die in letzter Zeit Nachwuchs bekommen haben, einen Baum pflanzen und für diesen die Patenschaft übernehmen können. Diese „Baby-Bäume“ sollen heimische Obstbäume sein, die entlang von Wirtschaftswegen im Außenbereich gepflanzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

HFW TOP 12
STAVO TOP 13

 	Datum: 02.05.2022 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Mahfooz Malik</i> <i>Adrienne Wehner</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Teilnahme am Ökoprofit-Programm 2023 (Stadt Frankfurt a.M. in Kooperation mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain)									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>11.05.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Das ÖKOPROFIT®-Programm („Ökologisches Projekt für integrierte Umwelt-Technik“) ist ein Kooperationsangebot der Stadt Frankfurt a.M. mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain für die in Frankfurt und im Rhein-Main-Gebiet angesiedelten Unternehmen, Betriebe und Kommunen. Das vom Energiereferat der Stadt Frankfurt a.M. angebotene Programm (mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain als Kooperationspartner) unterstützt Unternehmen und Kommunen dabei, ihren Ressourcen- und Energieverbrauch zu optimieren, die Energieeffizienz zu steigern und damit auch die Betriebskosten zu senken. Zielgruppe für ÖKOPROFIT sind Unternehmen, betriebliche Einrichtungen und Kommunen, die ihre Umweltbilanz verbessern und sich dem Thema Energie-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement nähern möchten.

Zu Projektbeginn werden wichtige Daten erhoben, die zur Identifizierung von geeigneten Maßnahmen herangezogen werden und in die Erstellung eines umsetzbaren Umweltprogrammes münden. Im Projektzeitraum erarbeiten die teilnehmenden Betriebe und Kommunen gemeinsam mit den Ökoprofit-Beratern, dem Energiereferat und lokalen Partnern praxisnah alle umweltrelevanten Themen. In der Projektrunde 2018/19 konnten insgesamt bspw. Energiekosten von über 830.000 Euro eingespart und mehr als eine Million Kilogramm CO₂ weniger ausgestoßen werden. Diese Menge

entspricht der CO₂-Aufnahme von etwa 40.000 Bäumen. In der Projektrunde 2020 sparten Betriebe, die zwischen 100 und 250 Personen beschäftigen, durch die umgesetzten Maßnahmen im Durchschnitt 17.499 Euro ein. Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern kamen auf eine Kosteneinsparung von durchschnittlich 38.169 Euro pro Jahr.

Neben der Stadt Dietzenbach und Dreieich haben sich auch weitere lokale Unternehmen aus dem Kreis Offenbach (Biotest AG, Jean Bratengeier Bau GmbH etc.) an dem Programm beteiligt und sinnvolle Maßnahmen erarbeitet.

Das Angebot des ÖKOPROFIT®-Programms ist für teilnehmende Kommunen & Betriebe kostenlos.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark bewirbt sich um Teilnahme am ÖKOPROFIT- Programm 2023, einem Projekt der Stadt Frankfurt a.M. und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Ziel der Teilnahme ist die Optimierung der Ökobilanz & des Energieverbrauchs der Stadt Rödermark.

Der Magistrat wird gebeten entsprechendes zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

HFW TOP 13
STAVO TOP 14

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

 	Datum: 02.05.2022 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Jan Grünberg Stefan Gerl</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: "Gesunde Stadt" - Gesundheitsförderung als kommunalpolitische Aufgabe									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>10.05.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Wie erreichen wir "den höchstmöglichen Gesundheitszustand für alle Menschen", wie es in Artikel 1 der WHO-Verfassung heißt?

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO), prominente Sozialmediziner und Gesundheitsfachleute sagen: „durch Politik und vor allem durch eine bessere Steuerung, Abstimmung und Verknüpfung von Aktivitäten und Ressourcen“.

Internationale wissenschaftliche Studien belegen nachdrücklich, dass Gesundheit auch von der Qualität der Lebensbedingungen abhängig ist. Damit sind die Städte zentrale Orte der Gesundheitsförderung.

Kommunen sind zentrale Akteure der Gesundheitsförderung. Sie setzen direkt an den Lebenswelten der Menschen an und erreichen die Bürger alltagsnah. Sie haben eine aktive, gestaltende Rolle.

Die Zunahme von chronischen Krankheiten, die in der öffentlichen Wahrnehmung immer deutlicher hervortretenden Zusammenhänge zwischen Armut und Gesundheit, sowie die Krise des Gesundheits- und Krankenversicherungssystems, haben die Diskussion um den Stellenwert von Prävention und Gesundheitsförderung allgemein und die Potenziale der Städte und Gemeinden hierfür im Speziellen neu entfacht.

Steuerung und Koordination der lokalen Akteure, sowie eine Gesundheitsförderung, die auf soziale Benachteiligung und besondere Lebenslagen Rücksicht nimmt und an den Lebenswelten der Menschen ansetzt, rücken als die gegenwärtig relevanten Gesundheitsförderungs- und Präventionsaufgaben der Kommune zunehmend ins Blickfeld.

„Die Kommune bildet ein besonders geeignetes Setting der Gesundheitsförderung, weil die kommunale Lebenswelt von hoher gesundheitlicher Relevanz für die dort lebenden Menschen ist und sozial benachteiligte und gesundheitlich belastete Menschen hier ohne Stigmatisierung in ihren alltäglichen Lebenszusammenhängen erreicht werden können. Die Lebenswelt Kommune umgreift auch die Lebenswelten des Lernens (...), des Arbeitens (...) und der Freizeitgestaltung (zivilgesellschaftliche Einrichtungen, wie z. B. Sportvereine, Jugendhäuser, Eltern-, Arbeitslosen-, und Seniorentreffs). In der Kommune werden auch solche Zielgruppen erreicht, die über Einrichtungen wie Kita, Schule, Betrieb, in der Regel nicht erreicht werden, wie z. B. Arbeitslose und ältere Menschen.“ (Leitfaden Prävention, Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21.06.2000 in der Fassung vom 01.10.2018).

In Landesrahmenvereinbarungen, die zwischen Sozialversicherungsträgern (u. a. Krankenkassen) und den Ländern in Folge des Präventionsgesetzes abgeschlossen wurden, ist der Stellenwert der Kommune als Handlungsfeld für Gesundheitsförderung und Prävention vielfach hervorgehoben worden.

Seit Mitte 2019 startete die gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen für Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten. Das (sog.) GKV-Bündnis für Gesundheit stellt Fördergelder für Kommunen zur Verfügung. Kommunen können Finanzmittel für gesundheitsfördernde und präventive Projekte für sozial und gesundheitlich benachteiligte Menschen beantragen.

Im Fokus der kommunalen Gesundheitspolitik stehen folgende Bereiche:

- Gesunde Ernährung
- Sport und Bewegungsförderung
- Prävention, Information und Aufklärung

Ein wichtiger Motor der kommunalen Gesundheitsförderung ist darüber hinaus das „Gesunde Städte-Netzwerk“ der WHO.

Eine „Gesunde Stadt“, so führt die WHO aus, ist eine Stadt, in der Gesundheit und Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger bei Entscheidungsprozessen auf geeignete Weise mit abgewogen werden (Health Impact Assessment/Gesundheitsverträglichkeitsprüfung).

Jede Stadt kann in diesem Sinne eine „Gesunde Stadt“ sein, wenn sie sich der Gesundheit erkennbar und verantwortlich verpflichtet fühlt und in Kooperation mit vielen Akteuren in der Kommune Strukturen und Prozesse für deren nachhaltige Verbesserung entwickelt und erprobt. Aber auch ganze Kreise können Mitglied im „Gesunde Städte Netzwerk“ werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Zu prüfen, ob eine Mitgliedschaft der Stadt Rödermark im „Gesunde Städte Netzwerk“ möglich ist.
2. Die Stadt Rödermark erkennt die Bedeutung der Kommune für die Gesundheit und fühlt sich einer ressortübergreifenden, gesundheitsfördernden Politik verpflichtet.
3. Ein Koordinator für die kommunale Gesundheitsförderung ist zu benennen (u.a. verantwortlich für die Informationen der Politikbereiche).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

HFW TOP 14
STAVO TOP 15

 	Datum: 02.05.2022 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Jan Grünberg</i> <i>Stefan Gerl</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: "Gesunde Stadt" - Förderung gesunder Ernährung									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.05.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Eine vollwertige Ernährung ist die Basis für bedarfsgerechtes, gesundheitsförderndes Essen und Trinken. Sie kann dazu beitragen, Wachstum, Entwicklung und Leistungsfähigkeit, sowie die Gesundheit des Menschen ein Leben lang zu fördern bzw. zu erhalten.

Zusammenhänge und Hintergründe mehrerer Reformstufen im deutschen Gesundheitswesen verdeutlichen, dass Krankheiten, die eng mit dem Risikofaktor "Übergewicht durch Überernährung" verknüpft sind und die das Ergebnis von Genetik, Lebensstil und sozialem Umfeld der Menschen sind, epidemische Ausmaße angenommen haben.

Übermäßiges Essen und Trinken bei gleichzeitig schlechter Nahrungsqualität, körperliche Inaktivität, Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum stehen im Mittelpunkt dieser Lebensstile, die zu den bekannten Zivilisationskrankheiten führen. Krankenkassen, deren Leistungskataloge in Deutschland auf dem Prinzip der Solidarität beruhen, werden nicht müde, darauf hinzuweisen, dass die Grenzen der Finanzierbarkeit erreicht seien. Das Auftreten der "modernen" chronischen Krankheiten (Herz- und Gefäßerkrankungen, Diabetes mellitus Typ 2, Krebs) habe die Krankheitslasten verschoben.

Der jüngste deutsche Patient mit Diabetes mellitus Typ 2 ist fünf Jahre alt. Ehemals als Erkrankungen des Alters angesehene Veränderungen treten heute bereits bei jungen Menschen auf. Sie werden riskanten Lebensstilen bei gegebenenfalls schwierigen biologischen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zugeschrieben.

Vor dem Hintergrund der Häufigkeit von Übergewicht und ernährungsbedingten Krankheiten in Deutschland ist die Aufklärung über eine bedarfsgerechte, ausgewogene und gesunderhaltende Ernährung daher von besonderer Bedeutung.

Gleichzeitig ist eine gesunde Ernährung zu fördern.

Kommunen sind zentrale Akteure der Gesundheitsförderung. Sie setzen direkt an den Lebenswelten der Menschen an und erreichen die Bürger alltagsnah. Sie haben eine aktive und gestaltende Rolle.

Hierbei kann die Kommune Unterstützung durch Zusammenarbeit mit dem GKV-Bündnis für Gesundheit, der DGE (Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.), dem BZfE (Bundeszentrum für Ernährung) und weiteren Stellen erreichen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und auf welchen Wegen in Rödermark eine Förderung gesunder Ernährung erfolgen kann. Insbesondere sollen folgende Konzepte geprüft werden:

1.) Auszeichnung „gesunder“ Gerichte auf Speisekarten kommunaler Restaurants durch Zertifizierung mit einem zu entwickelnden städtischen Logo „Pro Gesundheit Rödermark“.

Die Zertifizierung ist durch einen unabhängigen fachlichen Kooperationspartner durchzuführen. Mindeststandards sind zu benennen.

2.) Zertifizierung von Einzelhändlern, welche im Rahmen eines eigenverantwortlichen Konzeptes den Verkauf von „gesunden Produkten“ ausreichend fördern (z.B. durch besondere Kennzeichnung) mit einem zu entwickelnden Logo „Pro Gesundheit Rödermark“.

Die Zertifizierung ist durch einen unabhängigen fachlichen Kooperationspartner durchzuführen. Mindeststandards sind zu benennen.

3.) Förderung der kommunalen schulischen Ernährungsbildung durch Beratung, Unterstützung und Kooperation.

4.) Förderung von kommunalen Kunstaktionen zum Thema „Gesunde Ernährung“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

HFW TOP 15
STAVO TOP 16

 	Datum: 02.05.2022 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Jan Grünberg</i> <i>Stefan Gerl</i>										
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: "Gesunde Stadt" - Calisthenics-Parks											
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.05.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>11.05.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur										
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie										
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Kommunen sind zentrale Akteure der Gesundheitsförderung. Sie setzen direkt an den Lebenswelten der Menschen an und erreichen die Bürger alltagsnah. Sie haben eine aktive, gestaltende Rolle.

Im Rahmen der Gesundheitsförderung spielt die Schaffung von Bewegungsangeboten eine wichtige Rolle.

Regelmäßige körperliche Aktivität reduziert das Risiko für weit verbreitete Beschwerden und Krankheiten wie z.B. Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes Typ 2, Knochenschwund (Osteoporose) und Rückenschmerzen, sowie an bestimmten Krebsarten zu erkranken.

Kommunale Sport- und Bewegungsangebote müssen regelmäßig den aktuellen Bedürfnissen ihrer Bürger angepasst und gegebenenfalls um neue Angebote erweitert werden. Nur so kann die Bewegung gezielt gefördert werden.

Gleichzeitig ist es wichtig, auch sozial benachteiligte Gruppen bei der Sport- und Bewegungsförderung mit einzubeziehen und Angebote außerhalb der kommunalen Vereinsstruktur zu schaffen.

Calisthenics ist ein Überbegriff für verschiedene Eigengewichtsübungen. Alternative Bezeichnungen sind „Street Workout“ oder „Body Weight Exercises“.

In der Regel findet das Training in sogenannten Calisthenics-Parks statt. Dort gibt es einfache Stahlgerüste, die den Turngeräten Barren und Reck nachempfunden sind. Die einzelnen Übungen werden mit dem bloßen Körpergewicht absolviert. Externe Gewichte und Zubehör kommen tendenziell selten zum Einsatz. Im Gegensatz zum klassischen Krafttraining müssen bei Calisthenics verschiedene Muskelgruppen miteinander kooperieren, um das Gleichgewicht zu halten, was den Aufbau dieser fördert. Zudem verbessert sich die Stabilität des Körpers.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Schaffung von Calisthenics-Parks eine weitere Ergänzung zum Konzept „Gesunde Stadt“ darstellt und in Rödermark durchführbar ist. Insbesondere soll geprüft werden,

1. ob die Schaffung eines Calisthenics-Parks auf dem Gelände „Hinter dem Badehaus“ im Rahmen der Neugestaltung des Geländes möglich ist.
2. ob es noch andere Plätze in der Stadt Rödermark gibt, welche hierfür geeignet sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

HFW TOP 16
STAVO TOP 17

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 	Datum: 02.05.2022 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Thomas Rosenblatt Stefan Gerl</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: "Gesunde Stadt" - Messe für Gesundheit und Nachhaltigkeit									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.05.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Ob Jugend, Junggebliebene oder Senioren, der Fokus auf Informationen zu Bewegungs-Angeboten, nachhaltigem Anbau, gesundem Essen und Freizeit in der Natur hat sich in der Wahrnehmung stark verändert und hat mehr denn je Einfluß auf das tägliche Leben genommen. Das ehemalige Konzept der Messe "Fitness & Business" in Rödermark, letztmalig in 2012, paßt gerade heute wieder zu dieser Werte-Einstellung.

Informationen und Angebote aus all diesen Bereichen, bringen auf einer Messe-Ausstellung Bürger und Anbieter solcher Produkte und Dienstleistungen zusammen. Gerade für die Rödermärker Wirtschaft und deren Unternehmen ein wichtiger Anschlag nach der schwierigen Corona-Zeit - bieten sie doch ein breitgefächertes Angebot an Produkten und Unterstützungen. Unsere Vereine bieten eine Vielzahl an Möglichkeiten der gesundheitlich bewußten Bewegung in der Gruppe an - sei es Aqua-Training, Walking, Gymnastik und Weiteres. Auch die Krankenkassen, kommunale Einrichtungen oder Landesverbände bieten vielfache Mit-Mach-Aktionen und Unterstützungen an. Eine gute Informations-Plattform für die Vielfalt der Anbieter als auch zur Bereicherung für alle Alters- und Besucherschichten, um sich über nicht bekannte oder neue Trends und Angebote zu informieren.

Ein solches Messe-Angebot soll das vielfältige Angebot aus allen zur Verfügung stehenden Bereichen in Rödermark aufzeigen. Gesundes Leben, nachhaltiges Einkaufen, aktive Freizeit und gemeinschaftliche Aktivitäten können so neugierig zum Ausprobieren machen.

Erfahrungen über Konzeptionen und Örtlichkeiten aus den vergangenen Messe-Veranstaltungen können mit eingebracht werden. Ein guter Mix im Innen- und Außen-Bereich wird die Attraktivität einer solchen Veranstaltung steigern und auch für überörtliches Interesse sorgen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Durchführung einer „Gesundheit & Nachhaltigkeits-Messe“ eine weitere Ergänzung zum Konzept „Gesunde Stadt“ darstellt und in Rödermark durchführbar ist. Insbesondere soll geprüft werden,

1. Welche Standorte mit Hallen- und Außen-Bereich können genutzt werden?
2. Wie kann die Wirtschaftsförderung mit ihren Erfahrungen unterstützen?
3. Welche anderen Fachbereiche können dieses Vorhaben unterstützen?
4. Inwieweit kann eine Einbindung des Gewerbeverein Rödermark stattfinden?
5. Wie kann eine möglichst breite Angebotsvielfalt gewährleistet werden?
6. Welche Fördermaßnahmen und Finanzmittel sind möglich?
7. Zu welchem Zeitraum könnte eine solche Messe stattfinden?

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

HFW TOP 17
STAVO TOP 18

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	<p>Datum: 02.05.2022</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Lars Hagenlocher</i></p>								
<p>Antrag der SPD-Fraktion: "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zeichnen und umsetzen</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.05.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Gleichberechtigung beginnt vor Ort. Im Jahr 2006 hat der CEMR eine „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene“ verabschiedet. Mittlerweile haben sich mehr als 1800 Kommunen in 36 Ländern mit ihrer Unterzeichnung den Zielen der Charta verpflichtet.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen in unserer Gesellschaft ist noch lange nicht erreicht. In vielen Bereichen ist noch erheblicher Nachholbedarf, so vor allem in den Bereichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf (fast 80% der unbezahlten Erziehungs- und Pflegearbeit wird von Frauen geleistet), im Bereich gleicher Lohn für gleiche Arbeit und bei der gleichberechtigten Teilhabe an Entscheidungsprozessen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Die Gleichstellung ist sogar wieder von Rückschritten bedroht. Es ist besonders wichtig, in Zeiten von Corona Rückschlagstendenzen entgegenzuwirken.

Auch die Landkreise und Kommunen müssen einen Beitrag zur Erreichung der Gleichstellung von Männern und Frauen leisten.

Im Kreis Offenbach hat nur die Stadt Mühlheim die Charta gezeichnet. In Hessen sind es die Städte Offenbach, Frankfurt, Gießen, Groß-Gerau, Marburg und Darmstadt. Der Kreis Marburg-Biedenkopf ist auch Unterzeichner der Charta. Es ist Zeit, dass auch die Stadt Rödermark die Charta unterzeichnet und sich gemäß ihren Leitlinien engagiert. Weitere

Infos können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.rgre.de/interessenvertretung/cemr/gleichstellung>

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ zu unterzeichnen. Es ist zudem ein entsprechender Aktionsplan gemäß den Bestimmungen der Charta sowie Indikatoren zur Messung von deren Umsetzung zu erarbeiten. Über die Umsetzung eines solchen Aktionsplans sowie der korrespondierenden Erhebung ist einmal pro Kalenderjahr im zuständigen Fachausschuss zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

HFW TOP 18
STAVO TOP 19

	<p>Datum: 02.05.2022</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Anke Rüger</i></p>								
Antrag der SPD-Fraktion: Gesamtkonzept Kein Parken auf Geh- und Radwegen									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>11.05.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Kraftfahrzeuge dürfen lt. StVo in der Regel nur am rechten Fahrbahnrand halten oder parken. Gehwege und Radwege sind Fußgänger:innen und Radfahrer:innen vorbehalten. Die Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung im Bereich ruhender Verkehr ist Aufgabe des Ordnungsamtes.

Die Antworten des Magistrats auf die Anfragen der SPD – Fraktion vom Oktober 2020 und November 2021 lassen leider nur den Schluss zu, dass der Magistrat nicht in der Lage oder nicht willens ist, die dringend gebotene Einhaltung des Parkverbotes auf Gehwegen oder Radwegen durchzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt ein Konzept zur Konzept zur regelmäßigen und systematischen Kontrolle des ruhenden Verkehrs zu erstellen.

Das Konzept soll enthalten:

- (1) Quartiersweise Erfassung der Parksituation zu unterschiedlichen Tageszeiten und Wochentagen, ebenso die Erfassung der Gehwegbreiten und/ oder Gehweg- und Radwegbreiten.
- (2) Priorisierung der Kontrollmaßnahmen auf zunächst besonders betroffene Straßen.
- (3) Hinweise an Falschparker, dass zukünftig das Falschparken geahndet werden wird.

(4) Erarbeitung eines Planes zur regelmäßigen Kontrolle der Falschparker auf Geh- und Radwegen.

(5) Das Konzept ist dem zuständigen Ausschuss/ der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens Ende des dritten Quartals vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

HFW TOP 19
STAVO TOP 20

	<p>Datum: 02.05.2022</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Dietmar Schrod Björn Beicken</i></p>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Kinder - und Jugendtheater									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.05.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Rödermark hatte vor geraumer Zeit ein sehr gut angenommenes Kinder – und Jugendtheater - Programm in der Kulturhalle beziehungsweise in der Kelterscheune. Damals wurde sogar eine 50 % Stelle für eine Theaterpädagogin geschaffen. Frau Bauer–Oberwalder arbeitete eng mit den Kitas und Schulen der Stadt Rödermark zusammen und gestaltete ein inhaltlich hochwertiges Programm. Im Sinne der immer wichtiger werdenden, sogenannten „weichen Standortfaktoren“ gehört Theater für Kinder und Jugendliche zur kulturellen Grundversorgung einer Kommune. In den umliegenden Städten mit eigenem Kulturprogramm ist dieses Angebot selbstverständlich. Ein damit verbundener zeitlicher Mehraufwand ist vom personell gut aufgestellten Team der Kulturhalle sicher zu leisten. Die Kooperation mit Theater&Nedermann sollte für einen Teil der aufzuführenden Stücke angestrebt werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem bestehenden Veranstaltungsetat der Kulturhalle und entsprechenden Eintrittsgeldern. Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Beschlussvorschlag:

Ab der Spielzeit 2022/23 werden aus dem bestehenden Veranstaltungsetat der Kulturhalle 15.000 € für Kinder-und Jugendtheater -Vorstellungen genutzt. Rechtzeitig vor der endgültigen Erstellung des Jahresprogramms der Kulturhalle wird das geplante

Programm dem FSIK - Ausschuss und der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

HFW TOP 20
STAVO TOP 21

	Datum: 02.05.2022								
	Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Peter Schröder Jürgen Breslein</i>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Gewerbegebiet Messenhäuser Straße									
Beratungsfolge: <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>11.05.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Der Bedarf an Gewerbeflächen in Rödermark wird von den Gewerbebetrieben in der letzten Umfrage des IHK Offenbach deutlich dargestellt.

In der IHK Standortumfrage wurde die folgende Frage von den Teilnehmern aus Rödermark beantwortet:

„Planen Sie in den nächsten Jahren eine Erweiterung / Veränderung Ihres Unternehmens, für die Sie zusätzliche Flächen am Standort benötigen?“

52% haben einen möglichen Bedarf an weiteren Flächen gemeldet

(ja: 30%, weiß nicht: 22%, nein: 48%)

Die Erfahrung aus den laufenden Baugebietsplanungen zeigen, dass es viele Jahre dauert vom Beginn der Planung bis zum ersten Spatenstich.

Rödermark muss vorsorgen für die Zukunft, es darf nicht mehr passieren, dass unsere Gewerbesteuerzahler abwandern.

U.a. wurde am 14.05.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Fläche Messenhausen/ Flur 1 mit ca. 2,0 ha für Gewerbeansiedlung dem Regionalverband für den neu zu erstellenden Flächennutzungsplan 2020 zu melden. Jetzt ist es an der Zeit den nächsten Schritt einzuleiten.



Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, den Bereich östlich der Messenhäuser Straße für Gewerbeansiedlung zu entwickeln (Messenhausen/ Flur 1 mit ca. 2,0 ha).
2. Der Magistrat wird beauftragt, die dort liegenden Grundstücke für eine Gebietsentwicklung zu sichern und hierzu gemäß der Bodenbevorratungsvereinbarung vom 18.10.2013 zwischen der Stadt Rödermark und der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) Gespräche mit der HLG aufzunehmen.
3. Es sind Vorschläge für eine Gebietsabgrenzung und für eine Bestimmung der Art der baulichen Nutzung darzustellen.
4. Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll zum einen im Gebiet selbst und zum anderen nach Möglichkeit angrenzend erfolgen.
5. Die Verkehrssituation ist zu prüfen, insbesondere die Umfahrung der Kapelle in Messenhausen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

HFW TOP 21
STAVO TOP 22

	<p>Datum: 02.05.2022</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Dr. Rüdiger Werner</i> <i>Sebastian Donners</i></p>								
Antrag der FDP-Fraktion: Aufhebung des Beschlusses zum Rödermarkplan									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>11.05.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
11.05.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Durch einen interfraktionellen Antrag wurde der Magistrat am 11.10.2016 mit der Erstellung eines Stadtentwicklungsplans für Rödermark beauftragt. Für diesen sogenannten „Rödermark-Plan“ wurde Leitlinien beschlossen. Der Rödermark-Plan sollte die Planungsrichtlinien der nächsten 10-20 Jahre vorgeben – wo will Rödermark hin. Zu einer detaillierten Abarbeitung dieses Auftrags durch den Magistrat kam es bisher nicht. Hauptsächlich fehlende personelle Ressourcen standen dem entgegen.

In den Folgejahren kamen aus Dringlichkeitsgründen immer wieder einzelne Aspekte dieses ursprünglichen Arbeitsauftrags auf die Tagesordnung und wurden separat diskutiert. Darunter fallen z.B. die Definition der Grünen Mitte, die intensive Diskussion über Flächenanmeldungen der Stadt zum neuen Flächennutzungsplan, die Planungen zur Entwicklung des Gewerbegebiets an der Kapellenstraße, der Entwicklungsauftrag des Gebiets zwischen Rodaustraße und Dreieichbahn und vor allem auch das ISEK. Große Teile der ursprünglichen Idee wurden dabei sukzessive abgearbeitet, so dass dem Ursprungsantrag schrittweise die Substanz sowie die Grundlage abhandengekommen ist.

In der Sitzung der Kommission Leitbild und Stadtentwicklung vom 12.01.2022 äußern sich die Vertreter*innen der anwesenden Fraktionen dahingehend, dass der Beschluss zum Rödermark-Plan nicht mehr benötigt wird. Auf Vorschlag des Vorsitzenden stimmen die Mitglieder der Kommission einstimmig für folgende Empfehlung an den Magistrat: „Die Kommission empfiehlt, den Beschluss „Erhebungen zum Rödermark-Plan“ der Stadtverordnetenversammlung vom 11.10.2016 nicht weiter zu verfolgen und

für erledigt zu erklären.“

Die Kommission kann jedoch nur Empfehlungen aussprechen, den eigenen Beschluss aufheben kann nur die Stadtverordnetenversammlung selbst.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschluss vom 11.10.2016 „Erhebungen zum Rödermark-Plan“ (IFA70220_1/16) wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: